

Kollektiver Rechtsschutz:

Deutsche Musterfeststellungsklage vs. EU-Verbandsklage

Der kollektive Rechtsschutz ist in aller Munde: Während in Deutschland die Große Koalition noch in diesem Jahr zivilprozessuale Musterfeststellungsklagen einführen möchte, hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verbraucherverbandsklagerichtlinie veröffentlicht. Wir analysieren beide Vorhaben in diesem Alert mit Blick auf die Folgen für Ihr Unternehmen.

1 Warum kommt in beide Initiativen jetzt Bewegung?

In Deutschland wird der kollektive Rechtsschutz traditionell kritisch gesehen, und es gibt *de lege lata* keine allgemeingültige Form der kollektiven Rechtsdurchsetzung. Ähnlich ist oder war bis vor kurzem die Situation in anderen Teilen Kontinentaleuropas. Hintergrund sind insbesondere Befürchtungen, es könne zu amerikanischen Verhältnissen („*class actions*“, „Klageindustrie“) kommen. Vor allem mit Blick auf den Dieselskandal änderte sich die Position in weiten Teilen der Politik. Ziele sind die Verbesserung des Verbraucherschutzes und die Entlastung der Justiz.

So hatten die deutschen Regierungsparteien bereits im **Koalitionsvertrag** angekündigt, bis November 2018 Musterfeststellungsklagen einzuführen, da Ende 2018 mögliche Schadensersatzansprüche von VW-Kunden zu verjähren drohen. Der aktuelle **Gesetzesentwurf**, auf den sich das Kabinett am 9.5.2018 geeinigt hat, bestätigt diesen Zeitplan. Nach dem Entwurf sollen bestimmte qualifizierte Einrichtungen berechtigt sein, eine Musterfeststellungsklage mit dem Ziel zu erheben, das (Nicht-) Vorliegen von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das (Nicht-) Bestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer festzustellen. Der Entwurf knüpft damit eng an Musterfeststellungsklagen nach dem KapMuG an, mit denen seit 2005 bestimmte Aspekte kapitalmarktrechtlicher Streitigkeiten vorab geklärt werden können. Das Gericht soll in beiden Fällen allgemeingültig über Streitfragen entscheiden, die nicht in Einzelprozessen individuell geklärt werden müssen. Den Rechtsstreit zu Ende führen müssen die Betroffenen allerdings selbst, falls es nach der Feststellung nicht zu einem Vergleich kommt.

Inhalt

Warum kommt in beide Initiativen jetzt Bewegung?	1
Was ist in den beiden Gesetzesentwürfen vorgesehen?	2
Was heißt das für mein Unternehmen?	7
Wie geht es weiter?.....	8
Ansprechpartner und weitere Informationen.....	9

Auch die Europäische Union stellt bereits seit längerem Überlegungen zum kollektiven Rechtsschutz an. Verschiedene unverbindliche Initiativen blieben jedoch weitgehend wirkungslos, und so beschritt die EU-Kommission unter dem Eindruck des Dieselskandals mit ihrem am 11.4.2018 vorgelegten **Vorschlag für eine Verbandsklagenrichtlinie** neue Wege zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern. Ergebnis wäre, im Falle einer Umsetzung in nationales Recht, eine Annäherung an die Sammelklage („*class action*“) nach US-Vorbild. Insbesondere sieht der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vor, dass in bestimmten Fällen eine Mandatierung durch den geschädigten Verbraucher („*opt in*“) keine Voraussetzung für eine Verbandsklage ist.

2 Was ist in den beiden Gesetzesentwürfen vorgesehen?

Gemein ist beiden Vorhaben, dass die Klagebefugnis auf bestimmte qualifizierte Einrichtungen, insbesondere Verbraucherverbände, beschränkt sein soll. Während ein Verband nach dem EU-Vorschlag aber stellvertretend für geschädigte Verbraucher Unterlassungs- oder Schadensersatzklagen einreichen kann, ist nach dem deutschen Vorschlag dessen Befugnis auf die Führung eines Musterfeststellungsverfahrens beschränkt und die Verbraucher müssen im Anschluss noch ihre Rechte in Individualverfahren selbst geltend machen. Auch knüpfen beide Entwürfe die Klagebefugnis zur Vermeidung von Missbrauch an die Erfüllung bestimmter, aber sehr unterschiedlicher Voraussetzungen. Es bestehen somit gravierende konzeptionelle Unterschiede, aber auch im Detail unterscheiden sich die beiden Entwürfe grundlegend.

2.1 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Im Einzelnen ist in dem Gesetzesentwurf Folgendes vorgesehen:

- Der **Anwendungsbereich** soll nicht auf bestimmte Rechtsmaterien beschränkt werden, sondern die Musterfeststellungsklage soll in verbraucherrechtlichen Angelegenheiten allgemein angewendet werden können. Verbraucher soll dabei nach § 29c Abs. 2 ZPO-E „jede natürliche Person, die bei dem Erwerb des Anspruchs oder der Begründung des Rechtsverhältnisses nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt“, sein.
- Für Musterfeststellungsklagen sachlich **zuständig** sollen unabhängig vom Streitwert die Landgerichte sein (§ 71 Abs. 2 Nr. 6 GVG-E), wobei das schriftliche Vorverfahren und eine Übertragung auf den Einzelrichter nach §§ 348-350 ZPO durch § 610 Abs. 3 ZPO-E ausgeschlossen werden sollen. Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, die örtliche Zuständigkeit für Musterfeststellungsklagen durch Verordnung zu konzentrieren (§ 71 Abs. 4 GVG-E).

Das Verfahren soll nur offen stehen, wenn deutsche Gerichte nach der EuGVVO, völkerrechtlichen Vereinbarungen oder autonomem deutschen Recht international zuständig sind.

- **Klagebefugt** sollen gemäß § 606 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 ZPO-E ausschließlich qualifizierte Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG sein, um sachwidrige und missbräuchliche Musterfeststellungsklagen zu vermeiden. Ein früherer Entwurf sah auch eine Klagebefugnis für Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern vor. Um die Zustimmung der Unionsparteien zu gewinnen, ist in dem vom Kabinett verabschiedeten Entwurf in § 606 Abs. 1 UAbs. 1 ZPO-E vorgesehen, dass klagebefugte Verbände statt 75 mindestens 350 Mitglieder oder als Dachverband mindestens zehn Mitgliedsverbände vorweisen müssen. Ferner sollen sie statt einem Jahr bereits vier Jahre vor Klageerhebung klagebefugt gewesen sein müssen. Außerdem sollen diese Einrichtungen sich nachweislich auf Verbraucherinteressen konzentrieren und nicht mehr als 5 % ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen.
- Gegenstand der Feststellung (**Feststellungsziel**) soll gemäß § 606 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 ZPO-E das Vorliegen oder Nichtvorliegen von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer sein.
- § 606 Abs. 2 ZPO-E sieht Vorgaben für die **Klageschrift** vor. Diese muss Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass die in § 606 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 ZPO-E genannten, oben zitierten Voraussetzungen für qualifizierte Einrichtungen vorliegen und dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens zehn Verbrauchern abhängen. Die Klageschrift soll darüber hinaus für den Zweck der Bekanntmachung im Klageregister eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes enthalten.
- Für die **Zulässigkeit** der Musterfeststellungsklage schreibt § 606 Abs. 3 ZPO-E neben dem Vorliegen einer qualifizierten Einrichtung im Sinne des § 606 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 ZPO-E zwei Voraussetzungen vor: Zum einen muss glaubhaft gemacht werden, dass die Ansprüche von mindestens zehn Verbrauchern von den jeweiligen Feststellungszielen betroffen sind. Zum anderen müssen innerhalb von zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage 50 wirksame Anmeldungen zur Eintragung ins Klageregister vorliegen.

- In einem beim Bundesamt für Justiz zu führenden **Klageregister** sollen die Musterfeststellungsklagen unter Angabe der Parteien, des Gerichts, des Aktenzeichens, der Feststellungsziele, einer knappen Darstellung des Sachverhalts und weiteren Angaben innerhalb von 14 Tagen nach Klageerhebung veröffentlicht werden (§ 607 Abs. 1, 2 ZPO-E). Auch für Terminbestimmungen, Hinweise und Zwischenentscheidungen ist eine Veröffentlichungspflicht vorgesehen, wenn dies zur Information der Verbraucher über den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist (§ 607 Abs. 3 ZPO-E). Das Musterfeststellungsurteil ist nach seiner Verkündung im Klageregister öffentlich bekannt zu machen (§ 612 Abs. 1 ZPO-E), ebenso die Einlegung von Rechtsmitteln und der Eintritt der Rechtskraft (§ 612 Abs. 2 ZPO-E). Das Klageregister soll zunächst händisch geführt werden, in spätestens 26 Monaten soll ein elektronisches Register verfügbar sein.
- Betroffene, deren Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von den Feststellungszielen abhängen, sollen sich bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Verhandlungstermins in das **Klageregister eintragen** können (§ 608 Abs. 1 ZPO-E). Auch hier wurde von früheren Plänen abgewichen, die zunächst eine Anmeldefrist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in erster Instanz vorsahen. Eine bereits erfolgte Anmeldung kann laut dem finalen Entwurf nun auch nur bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins zurückgenommen werden (§ 608 Abs. 3 ZPO-E). Eine Gebühr für die Anmeldung, wie sie ursprünglich einmal zur Diskussion stand, ist nicht vorgesehen. Auch insgesamt sieht der Entwurf hinsichtlich der Anmeldung bewusst eher niederschwellige Anforderungen vor, insbesondere gemäß § 608 Abs. 2 ZPO-E nur geringe Wirksamkeitsvoraussetzungen. Der Gesetzgeber will auch solche Betroffene zur Eintragung ermuntern, die infolge eines „rationalen Desinteresses“ von einem Anwaltsbesuch und einer Klageerhebung absehen.
- Durch die Erhebung einer Musterfeststellungsklage soll nach § 204 Nr. 1a BGB-E die **Verjährung** für alle Ansprüche gehemmt werden, die im Klageregister wirksam angemeldet wurden, wenn derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage.
- Die **Bindungswirkung** eines Musterfeststellungsurteils soll sich gemäß § 613 Abs. 1 ZPO-E auf die Rechtsverhältnisse zwischen den angemeldeten Verbrauchern und dem Beklagten erstrecken, allerdings nur soweit es die Feststellungsziele der Musterfeststellungsklage betrifft. Die Bindungswirkung soll für solche Verbraucher entfallen, die ihre Anmeldung wirksam zurückgenommen haben.

- Hinsichtlich der **sonstigen Wirkungen** sieht der Entwurf vor, dass ab Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage gegen den Beklagten zum einen keine andere Musterfeststellungsklage erhoben werden kann, soweit deren Feststellungsziele denselben zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (sog. Windhundprinzip), und zum anderen ein zum Klageregister angemeldeter Verbraucher gegen den Beklagten keine Klage erheben kann, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Feststellungsziele betrifft (§ 610 Abs. 1, 2 ZPO-E). Damit soll verhindert werden, dass Verbraucher zweigleisig fahren. Hat ein Verbraucher dagegen zunächst, d.h. vor Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister, geklagt und sich erst dann im Klageregister eingetragen, soll das Individualverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung der Musterfeststellungsklage oder Rücknahme der Anmeldung auszusetzen sein (§ 613 Abs. 2 ZPO-E).
- Ein **Vergleich** soll für und gegen die angemeldeten Verbraucher geschlossen werden können, aber bestimmte inhaltliche Voraussetzungen erfüllen müssen und der Genehmigung des Gerichts bedürfen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet (§ 611 Abs. 1-3, 6 ZPO-E). Es ist jedoch eine Austrittsmöglichkeit vorgesehen, und der Vergleich soll nur dann wirksam werden, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung des gerichtlich genehmigten Vergleichs weniger als 30 % der angemeldeten Verbraucher ihren Austritt erklären (§ 611 Abs. 4-5 ZPO-E).

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass im Jahr ca. 450 Musterfeststellungsklagen eingereicht werden. Er nimmt zudem an, dass es in vielen Fällen nach einer abgeschlossenen Musterfeststellung zu einem Vergleichsschluss kommt, so dass ein Verbraucher nicht doch noch klagen und seine individuelle Betroffenheit bis zu einem Zahlungstitel gerichtlich klären lassen muss. Die Kritik an der Musterfeststellungsklage konzentriert sich vor allem auf diesen Aspekt, der mit „Zweistufigkeit“ umschrieben wird. Anders als bei einer Sammelklage auf Zahlung, etwa im US-Recht, führt die Musterfeststellungsklage nicht zur Zahlung, sondern nur zur Feststellung allgemeingültiger Fragen. Umgekehrt sehen die Befürworter gerade hierin einen wichtigen Schutz gegen Missbrauch: Falls sich das beklagte Unternehmen nach der Musterfeststellung nicht vergleichen will, muss es möglich sein, die verbleibenden Einzelfragen (Betroffenheit, Kausalität, Schaden) gerichtlich klären zu lassen.

2.2 Vorschlag für eine Verbandsklagenrichtlinie zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern

Im Richtlinienvorschlag ist demgegenüber Folgendes vorgesehen:

- Der **Anwendungsbereich** der Richtlinie soll sich erstrecken auf Rechtsverletzungen von EU-Rechtsakten durch Unternehmen, die kollektive Interessen von Verbrauchern in einer Vielzahl von Sektoren verletzen oder verletzen können (z.B. Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Gesundheit, Umwelt, s. Art. 2 Abs. 1 RL-E i.V.m. Anhang I).
- „Qualifizierte Einrichtungen“, etwa Verbraucherverbände (vgl. Art. 4 Abs. 3 RL-E), sollen **klagebefugt** sein und stellvertretend für Verbraucher Verbandsklagen einreichen können, wenn sie ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden, ein berechtigtes Interesse daran haben, die Regeln des Unionsrechts nach dem Anwendungsbereich der Richtlinie sicherzustellen, und keinen Erwerbszweck verfolgen (Art. 4 Abs. 1 RL-E). Die Erfüllung dieser Kriterien soll regelmäßig durch den zulassenden Mitgliedstaat überprüft werden müssen (Art. 4 Abs. 1 UAbs. 3 RL-E). Diese Einrichtungen können entweder im Vorfeld auf Antrag von einem Mitgliedstaat allgemein benannt werden (Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1) oder *ad hoc* für eine bestimmte Verbandsklage, wenn sie diese Kriterien erfüllen (Art. 4 Abs. 2 RL-E). Die Mitgliedstaaten sollen Regelungen erlassen, nach denen die qualifizierten Einrichtungen entweder alle oder nur einzelne der in Art. 5 und 6 genannten Maßnahmen erstreiten können (Art. 4 Abs. 4 RL-E). Sie können die Klageberechtigten von den Prozesskosten entlasten (Art. 15 RL-E). Auch eine Klagefinanzierung durch Dritte soll erlaubt werden, sofern sie offengelegt wird und es sich bei dem Dritten nicht um Wettbewerber des beklagten Unternehmens handelt (Art. 7 RL-E). Schließlich sollen in einem Mitgliedstaat vorab benannte Einrichtungen auch in anderen Mitgliedstaaten tätig werden können, ggf. im Zusammenspiel mit Einrichtungen aus diesem Mitgliedstaat (Art. 16 Abs. 1, 2 RL-E).
- Eine **Unterlassungsverfügung** als vorläufige Maßnahme soll nach dem Entwurf erwirkt werden können, um die angegriffene Handlung zu unterbinden oder deren Rechtswidrigkeit festzustellen bzw. die bevorstehende Durchführung zu verhindern (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 RL-E). Hierzu müssen die qualifizierten Einrichtungen nicht das Mandat des einzelnen Verbrauchers erhalten, keinen Beweis über den konkreten Schaden des Verbrauchers führen und keine Absicht oder Fahrlässigkeit des Unternehmers nachweisen (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 RL-E). Auch im Hinblick auf die Beseitigung der noch bestehenden Folgen soll eine Verbandsklage möglich sein (Art. 5 Abs. 3 RL-E).
- Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass im Verbandsklageverfahren eine **Abhilfeanordnung** getroffen werden kann, die den Unternehmer u.a. zu Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Minderung, Vertragsbeendigung oder Erstattung verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 RL-E).

Eine Mandatierung durch die Verbraucher, also ein Opt-in, soll auch bei diesen Verfahren nicht zwingend erforderlich sein, die EU-Mitgliedstaaten können bei der Umsetzung aber grundsätzlich hierauf bestehen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 RL-E). Sie sollen Gerichte ferner dazu ermächtigen können, anstelle einer Abhilfearordnung eine Feststellungsentscheidung zur Haftung des Unternehmers zu erlassen, wenn die Bestimmung des individuellen Schadens des Verbrauchers komplex ist (Art. 6 Abs. 2 RL-E). Dies soll nicht gelten in Fällen, in denen entweder die Zahl der Betroffenen bekannt und der Schaden vergleichbar ist oder es nur zu kleinteiligen Streuschäden kam; hier soll außerdem eine Mandatierung grundsätzlich keine Zulässigkeitsvoraussetzung sein und im letztgenannten Fall soll, falls das mit zu hohem Aufwand verbunden wäre, die Auszahlung des Schadensersatzes auch nicht an die Betroffenen erfolgen, sondern das Geld soll direkt für den Verbraucherschutz verwendet werden können (Art. 6 Abs. 3 RL-E).

- Die Gerichte und Behörden sollen verpflichtet werden sicherzustellen, dass die Schädiger die betroffenen Verbraucher auf ihre Kosten, auf angemessene Weise und innerhalb angemessener Fristen über rechtskräftige Entscheidungen und mögliche Folgen **unterrichten** (Art. 9 Abs. 1 RL-E).
- Vor den Gerichten und Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Gericht oder eine Behörde rechtskräftig einen Verstoß gegen kollektive Verbraucherinteressen festgestellt hat, soll dieser Verstoß in Parallelverfahren unwiderleglich feststehen (Art. 10 Abs. 1 RL-E). Zwar sollen Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten keine direkte **Bindungswirkung** entfalten, aber in Folgeverfahren in anderen Mitgliedstaaten besteht eine widerlegliche Vermutung für den Unionsrechtsverstoß (Art. 10 Abs. 2 RL-E).
- Bei Einleitung eines Verbandsverfahrens soll die **Verjährung** individueller Ansprüche gehemmt oder unterbrochen werden (Art. 11 RL-E).
- Auf substantiierten Antrag der qualifizierten Einrichtung sollen die Beklagten zur **Offenlegung von Beweismitteln** verpflichtet werden können, die sich in ihrem Besitz befinden (Art. 13 RL-E).

3 Was heißt das für mein Unternehmen?

Alle Unternehmen, die für Verbraucher bestimmte Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, können zum Ziel einer Musterfeststellungsklage werden. Der kollektive Rechtsschutz wird damit auf praktisch alle Branchen ausgeweitet. Von amerikanischen Verhältnissen ist das deutsche Recht aber bei Zugrundelegung des deutschen Entwurfs noch sehr weit entfernt, vor allem weil eine gerichtliche Prüfung jedes Einzelfalls erforderlich bleibt, falls es nach Abschluss der Musterfeststellung nicht zu einem Vergleichsschluss kommt.

Anders wäre die Situation freilich bei Realisierung der EU-Pläne, also bei Einführung von Verbraucherverbandsklagen. Auch durch die Musterfeststellungsklage wird es aber zu größeren Klagewellen kommen, weil sich Verbraucher – vermutlich durch entsprechende Presseberichte angespornt – nur noch in ein Klageregister eintragen müssen, um die Verjährung ihrer potentiellen Ansprüche zu verhindern und von der Musterfeststellung zu profitieren. Unternehmen werden sich nicht nur mit höchster Sorgfalt gegen eine Musterfeststellungsklage verteidigen müssen, sondern sie müssen im Rahmen einer Gesamtstrategie zu jedem Zeitpunkt abwägen, ob ein Vergleich sinnvoll ist. Fehler in der Verfahrensführung oder in der Strategie wirken sich über die Musterfeststellung tausendfach aus; für Vorstandsmitglieder drohen Pflichtverletzungen. Ob die Versicherungswirtschaft infolge der Neuregelung Prämien erhöhungen verlangt, bleibt abzuwarten.

4 Wie geht es weiter?

Die Große Koalition hat sich bereits im Koalitionsvertrag auf ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. 11. 2018 festgelegt, um die Verjährung von Verbraucheransprüchen im Zusammenhang mit dem Dieselskandal zu vermeiden. Auch wenn die GroKo-Initiative vielen Kritikern nicht weit genug geht – die Grünen etwa haben einen eigenen Entwurf vorgelegt, der sich stärker an eine Sammelklage auf Zahlung annähert –, haben sich auch die meisten Oppositionsparteien grundsätzlich für die Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente ausgesprochen. Mit einer zügigen Verabschiedung des Gesetzes dürfte folglich zu rechnen sein.

Ganz so schnell schreiten EU-Gesetzesvorhaben in der Regel nicht voran. Insbesondere werden in diesem Fall voraussichtlich einige Mitgliedstaaten versuchen, das Vorhaben noch in andere Bahnen zu lenken. Nicht zuletzt dürfte auch Deutschland wenig Interesse daran haben, nach Einführung der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage kurzfristig neue kollektive Rechtsschutzinstrumente aufzusetzen. Auch sind einige der vorgesehenen Regelungen (wie der Mangel eines Opt-in-Erfordernisses oder die Beweisvorlagepflichten) der kontinentaleuropäischen Rechtstradition fremd. Sollte die Richtlinie, in welcher Form auch immer, verabschiedet werden, ist in jedem Fall abzuwarten, wie sie innerhalb der Umsetzungsfrist (vorgesehen sind 18 Monate) in nationales Recht umgesetzt werden wird.

Fest steht jedoch bereits jetzt, dass sich auf dem deutschen Markt tätige Unternehmen zukünftig verstärkt mit Verbraucherkollektivklagen in der einen oder anderen Form auseinandersetzen müssen. Sie sind gut beraten, sich frühestmöglich mit den Risiken und Abwehrmöglichkeiten vertraut zu machen.

Autoren: Dr. Rupert Bellinghausen, Mirjam Erb

Dieses Dokument enthält Hinweise zu ausgewählten Rechtsthemen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Inhalt des Dokuments stellt keine Rechtsberatung dar, und es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der behandelten Themen übernommen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier behandelten oder anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2018.

Sollte dieses Dokument Links zu externen Webseiten Dritter enthalten, weisen wir darauf hin, dass wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Ihre Kontaktdaten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Wenn Sie keine weiteren Marketing-Kommunikation von uns erhalten möchten, schreiben Sie uns an linklaters.germany@linklaters.com.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff „Partner“ bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen zu unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ansprechpartner

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Dr. Rupert Bellinghausen

Partner

Leiter Dispute Resolution Deutschland

(+49) 69 71003 470

rupert.bellinghausen@linklaters.com

Dr. Christian Schmitt

Partner

Dispute Resolution

(+49) 69 71003 261

christian.schmitt@linklaters.com

Weitere Informationen

zu beiden Vorhaben können Sie auch den [Gesetzesvorhabenseiten des Fachbereichs Dispute Resolution](#) im Linklaters Client Knowledge Portal entnehmen, die laufend aktualisiert werden. Sollten Sie noch keinen Zugang zu dem Knowledge Portal haben, wenden Sie sich bitte an:

Mirjam Erb

Knowledge Management Lawyer

Dispute Resolution

(+49) 69 71003 611

mirjam.erb@linklaters.com